

Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Nahverkehr Rheinland GmbH

Glockengasse 37-39

50667 Köln

Tel. 0221 2 08 08-0

info@nvr.de • nvr.de

NVR-Gebiet: alle**Städte****Kreise****Gemeinden****Verkehrsunternehmen ÖPNV/SPNV**

Holger Fritsch, Guido Trösser-Berg

Durchwahl: -6651 /-6677 • Fax: -86651

Holger.Fritsch@nvr.de, G.Troesser-Berg@nvr.de

17. Februar 2021

ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung des NVR und des Landes NRW gemäß §§ 12, 13 ÖPNVG NRW Meldefrist 31. März 2021

(1) Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung

(2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen

(3) Aufforderung zum Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis spätestens zum **31. März d. J.** bieten wir Ihnen Gelegenheit, neue Investitionsvorhaben des ÖPNV und des SPNV zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Mit gleicher Frist benötigen wir eine Bestätigung bereits eingeplanter Maßnahmen sowie den Sachstand zum Abschluss von vor dem 01.01.2008 bewilligten und noch laufenden sogenannten §12-ALT-Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Kenntnisnahme nachfolgender Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

Zum Fortführen der Förderung von Maßnahmen zu Betriebsleitsystemen – einschließlich der neu aufgenommenen Nachrüstung automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) – sowie zu elektronischem Fahrgeldmanagement hatte der ZV NVR der EU-Kommission die von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 30.11.2018 genehmigte Weiterleitungsrichtlinie (vgl. Ds. [NVR-73/2018](#)) zur Notifizierung vorgelegt. Die Kommission hat die Richtlinie Ende August letzten Jahres genehmigt, so dass entsprechende Vorhaben nun bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim NVR zur Förderung angemeldet werden können (vgl. Vorlage zu TOP 8.4 der Sitzung des Hauptausschusses des ZV NVR am 30.10.20 (Ds. [NVR-94/2020](#) 30.10.2020).

Des Weiteren wurden Mobilstationen (mit einer Definition der Mindestanforderungen i. S. der Förderung) neu in die Weiterleitungsrichtlinien des ZV NVR aufgenommen (siehe unter 1 und in der ANLAGE).

Im Hinblick auf Hygiene bedingte Mehrausgaben in geförderten Baumaßnahmen infolge der Corona-Pandemie können das Land NRW und der ZV NVR diese für den Zeitraum von Mitte März 2020 bis spätestens Ende 2021 als zuwendungsfähig anerkennen (s. u. unter „Weitere Hinweise“).

Für Recherchen zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität möchten wir Sie auf den in Zusammenarbeit zwischen dem NVR und dem Zukunftsnetz Mobilität NRW entstandenen „Förderfinder“ des Landes NRW unter www.foerderfinder.nrw.de hinweisen.

 Sie erreichen uns über: **Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) | Neumarkt (Linien 1, 7, 9) | Bahnhof Köln Hbf**

Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober, Heiko Sedlaczek, Michael Vogel

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dierk Timm | Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Santelmann

Amtsgericht Köln HBR 62186 | Steuer Nr.: 215/5943/0909

Seite 1 / 8

zu (1) **Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung**

Anmeldungen zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung des ZV NVR

Soweit Sie Zuwendungen für ein neues ÖPNV-/SPNV-Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß den Weiterleitungsrichtlinien des NVR für das Förderprogramm 2021 bis 2025 beantragen wollen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE), bitten wir um Zusendung Ihrer Anmeldeunterlagen. Ein Finanzierungsantrag wird erst für den Fall der Programmaufnahme erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR jederzeit (derzeit befristet bis zum 31.03.2021; ggf. Verlängerung) beim NVR zur Förderung angemeldet werden können (vgl. Ds. [NVR-57/2019](#) vom 26.09.2019).

Die Weiterleitungsrichtlinien des NVR sowie das Anmeldeformular ([Anlage F-1](#)) sind auf der Internetseite des NVR unter „[Infrastruktur und Förderprogramme](#)“ eingestellt. Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen in einfacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form zu (als E-Mail-Dateianlage oder via Download-Link). Der NVR wird die angemeldeten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit prüfen und nach ihrer Dringlichkeit bewerten. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am 25. Juni dieses Jahres durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR. Bei größeren Maßnahmen bitten wir, die Realisierung in Baustufen zu prüfen und ggf. entsprechend anzumelden. Die Fördergegenstände sind in gekürzter Fassung in der Anlage zu diesem Schreiben enthalten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus (mit zwf. Kosten > 100.000 EUR) sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen bitten wir entsprechend den Regelungen des Landes zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

Der NVR fördert die Bau- und Grunderwerbsausgaben der eingeplanten Investitionsmaßnahmen im Regelfall mit 90 %, Maßnahmen zu Betriebsleitsystemen und elektronischem Fahrgeldmanagement mit 75 % und Erneuerungsmaßnahmen mit 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich gewährt der NVR für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen – mit Ausnahme von Erneuerungsmaßnahmen im ÖPNV – eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3 %, bei Elementen der Mindestausstattung von Mobilstationen in Höhe von 10 % und bei Schienenmaßnahmen in Höhe von 5 % der durch den ZV NVR festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags.

Im Hinblick auf die Förderung von Mobilstationen bzw. Radabstellanlagen nach der „Kommunalrichtlinie“ des Bundesumweltministeriums möchten wir auf die neue Möglichkeit zum Kumulieren mit Mitteln des ZV NVR hinweisen (vgl. Mitteilung zu TOP 8.3 im Hauptausschuss des ZV NVR vom 30.10.2020 / Ds. [NVR-88/2020](#)).

Anmeldungen zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW – Besonderes Landesinteresse

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE). Die Maßnahmen sind beim ZV NVR spätestens bis zum 31. März eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird.

Abweichende Fristen gelten für:

- Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW) sowie Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen (§ 13 Absatz 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW): Diese können ohne Anmeldefrist ganzjährig angemeldet werden.
- Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: Diese sind spätestens bis zum 30. September des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraums zwei Jahre vorausgeht.

Zur Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) des Bundes vgl. die Mitteilung zu TOP 9.4 im Hauptausschuss des ZV NVR am 13.03.2020 (Ds. [NVR-19/2020 1. Ergänzung](#)). Die Förderquote des Bundes ist je nach Fördergegenstand unterschiedlich. Das Land NRW beabsichtigt für die Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms eine Kofinanzierung bis zu einer Gesamtquote in Höhe von 95 v. H. (Ausnahmen: Investitionen zur Kapazitätserhöhung mit 90 v.H., zur Grunderneuerung mit 60 v.H. und zu Nahverkehrsvorhaben von Großknotenprojekten oder zum Deutschlandtakt mit 100 v. H.).

Weitere Hinweise zu:

- Investitionsmaßnahmen zum **Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen** (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW):
 - Erneuerungsinvestitionen sind an den aufgestellten Maßnahmenplänen zu orientieren. Über die Förderung wird seitens des Landes und – soweit diese als „Grunderneuerung“ in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen werden – seitens des Bundes entschieden.
 - Der Fördersatz für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖPNVG NRW ist auf höchstens 40 % der zwf. Investitionsausgaben begrenzt. Als Grunderneuerung in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommene Maßnahmen fördert der Bund mit bis zu 50 % der zwf. Investitionsausgaben sowie voraussichtlich zusätzlich das Land mit 10 % der zwf. Investitionsausgaben.
- Investitionsmaßnahmen zur **barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV** mit Ausnahme des SPNV (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW):

Maßnahmen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind grundsätzlich zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

- Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahnen, Straßenbahnen oder Bussen zur barrierefreien Gestaltung mit zuwendungsfähigen Investitionsausgaben von mindestens 100.000 Euro. Dabei ist die Förderung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Haltestellen möglich, sofern diese Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Zuwendungsfähig sind: Fahrgastunterstände, Sitzgelegenheiten, Haltestellenschilder mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplantaafeln, Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb, Abfallbehälter, Taktile Leiteinrichtungen/Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung) auch im engeren Umfeld der Haltestelle. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle.
- Nicht zuwendungsfähig sind: Maßnahmen an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen; P+R-Stellplätze; B+R-Stellplätze; Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs; Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen; Werbevitriolen und Werbeanlagen; ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen; Fernbusbahnhöfe.
- Die generelle Förderhöchstgrenze beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus, die die o. a. Kriterien nicht erfüllen (z. B. sollen die Herstellung der Barrierefreiheit und der Bau einer B+R-Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in einer Maßnahme abgewickelt werden), können zur Förderung aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW angemeldet werden. Soweit eine Maßnahme zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW nicht in den Maßnahmenkatalog des Landes aufgenommen werden sollte, erkennt der NVR die Anmeldung auch für eine etwaige Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW an.

Die Anmeldung nach § 13 ÖPNVG NRW hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in dreifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie die Anmeldeunterlagen zusätzlich in elektronischer Form (als E-Mail-Dateianlagen oder via Download-Link). Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der [Anlage 5](#) zu verwenden. Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge.

Der ZV NVR prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände / AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach Programmaufnahme durch das Land werden Sie vom ZV NVR über die Einplanung informiert. Der ZV NVR ist zudem Bewilligungsbehörde für Fördervorhaben nach § 13 ÖPNVG NRW.

zu (2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen

Für alle bereits im Förderprogramm des NVR enthaltenen, jedoch bisher nicht bewilligten Maßnahmen bitten wir um Bestätigung, dass diese wie beantragt durchgeführt werden sollen bzw. um Mitteilung für den Fall einer wesentlichen Planungsänderung, einer Kostenänderung oder einer Änderung des beabsichtigten Baubeginns.

Im Förderprogramm des ZV NVR bereits enthaltene Maßnahmen, die auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, sollten von Ihnen zurückgezogen werden. Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien des ZV NVR vor, dass Maßnahmen, die länger als drei Jahre im Programm enthalten sind, ausgeplant werden können.

zu (3) Aufforderung zum Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung

Soweit Sie Zuwendungsempfänger/in einer laufenden Fördermaßnahme sind, die vom Land NRW bzw. durch die Bezirksregierung Köln vor dem 01.01.2008 bewilligt worden ist (sogenannte „§ 12-ALT-Maßnahme“), fordern wir Sie hiermit bis zum 31. März 2021 zur Abgabe des Sachstands über den Abschluss der Fördermaßnahme mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises auf. Bei Abstimmungsbedarf bitten wir Sie, möglichst kurzfristig auf uns zuzukommen.

Weitere Hinweise

• Förderfähigkeit COVID-19 bedingter Mehrausgaben bei Baumaßnahmen

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen unweigerlich auch zu unmittelbaren Mehrausgaben für den Hygiene- und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen:

- unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen: wie Erweitern sanitärer Anlagen (z. B. zusätzliche Sanitärcontainer) einschließlich erhöhter Verbrauchskosten, lokale Desinfektionsvorrichtungen, hygienebedingte persönliche Schutzkleidung, Hygienemittel
- Hygiene unterstützende Maßnahmen: wie Hinweise und Warntafeln, Anpassen der Sozialbereiche, Mehraufwand für täglichen Personentransport zur Baustelle

Das Land NRW bzw. der ZV NVR können entsprechende Mehrausgaben für die Förderung nach den §§ 12, 13 ÖPNVG NRW als zuwendungsfähig anerkennen, soweit diese erforderlich und wirtschaftlich sind. Zum Nachweis der entstandenen Mehrausgaben muss der Zuwendungsnehmer die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen vorlegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrausgaben und COVID-19-Pandemie genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Zuwendungsnehmers. Es werden nur solche Mehrausgaben erstattet, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Die hier anerkannte Zuwendungsfähigkeit für COVID-19 bedingte Mehrausgaben bei Baumaßnahmen beginnt frühestens Mitte März 2020 und ist befristet bis spätestens 31.12.2021.

- **Beachtung Vergaberecht**

Für die Vergabe von Aufträgen zu Fördermaßnahmen sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (jedem Zuwendungsbescheid beigelegt) zu beachten. Welche Regelungen für den jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger jeweils in eigener Verantwortung, ggf. unter Hinzuziehung geeigneter Fachleute, zu ermitteln. Vergaberechtliche Auskünfte gehören nicht zum Aufgabenspektrum des NVR.

Für Rückfragen haben wir Ihnen eine Liste der Ansprechpartner/-innen zur ÖPNV-/ SPNV-Investitionsförderung beim NVR angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Nahverkehr Rheinland GmbH


Dr. Norbert Reinkober


Heiko Sedlaczek

Anlagen:

Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Ansprechpartner zur Investitionsförderung beim NVR

Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) fördert Investitionen in den ÖPNV/SPNV aus vom Land gewährten Zuwendungen der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet die Verbandsversammlung des ZV NVR. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Weiterleitungsrichtlinien des ZV NVR vom 04.12.2008, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung am 19.06.2020 (ÖPNV-Invest-RL ZV NVR, ÖPNV-Invest-RL – RBL/EFM – ZV NVR und gesonderte Regelungen (nachfolgend verkürzte Wiedergabe)).

- 1. Schienenwege des ÖPNV/SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV**
Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßenbahnen und des SPNV einschließlich Haltestellen sowie von Seilbahnen des ÖPNV.
- 2. Mobilstationen [NEU]**
Definition von „Mobilstationen“ i. S. der Förderung durch den ZV NVR einschließlich Mindestanforderungen und Gewährung einer gesonderten Planungskostenpauschale für die in der Definition aufgeführten Elemente der Mindestausstattung.
- 3. Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV/SPNV**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung.
- 4. Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste. Bushaltestellenbuch auf Straßen in kommunaler Straßenbaulasträgerschaft in Ausnahmefällen möglich, soweit diese nachweislich zur Beschleunigung und Sicherheit des ÖPNV beitragen und wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann. Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulasträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über der Bagatellgrenze gemäß 1.4.1. j) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) von 200.000,- EUR liegen.
- 5. Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)**
Neubau und Ausbau von P+R-Anlagen, B+R-Anlagen sowie der Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.
- 6. Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des ÖPNV**
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) insbesondere von ortsfesten Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweiten Fahrplanauskunftssystemen sowie der Steuerung von Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung des ÖPNV.
- 7. Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung und Sicherheit**
 - a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur mit Funktionsverbesserung. Ausgaben für die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW nur für Stationen des SPNV gewährt.
 - b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV.
- 8. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere
 - a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und Fahrplanauskunftssysteme (Internet, Mobilfunk),
 - b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Busbeschleunigung.
- 9. Betriebsleitsysteme (RBL / ITCS) [NEU]**
Neubau, Ausbau und Erneuerung von RBL / ITCS im ÖPNV und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur verbundweiten und -übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit. Weiterhin wird die **Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)** zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.
- 10. Elektron. Fahrgeldmanagement (EFM) [NEU]**
Gefördert werden Neubau und Ausbau des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur Einführung der automatischen Fahrpreisfindung (EFM-Stufe 3), zur verbundübergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme und zur Verbesserung des Kundennutzens.

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Gemäß § 15 ÖPNVG NRW ist der ZV NVR Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart wurden. Neue Fördervorhaben sind beim ZV NVR anzumelden. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet das Land NRW. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie weitergehende Regelungen des Landes.

Mit dem Inkrafttreten der ÖPNVG-Novelle zum 28.12.2016/01.01.2017 hat das Land NRW die im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG stehenden Fördergegenstände erweitert.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sind alle Maßnahmen mit Ausnahme der Förderungen nach den Nrn. 6 und 7 des § 13 Absatz 1 (siehe unten) spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird. Abweichend hiervon sind Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis spätestens zum 30.09. des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht.

Der ZV NVR wird die Anmeldungen prüfen und einen Vorschlag für einen Teil-Maßnahmenkatalog aufstellen bzw. fortschreiben. Die Entwürfe der Teil-Maßnahmenkataloge werden bis zum 31.07. eines Jahres dem Landesverkehrsministerium übersandt. Dieses stellt aus den Teil-Maßnahmenkatalogen einen Maßnahmenkatalog auf.

§ 13 ÖPNVG NRW

Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der jeweils betroffenen Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.



Ansprechpartner zur Investitionsförderung

Telefon: (0221) 20 80 8 - 0; Durchwahl siehe Tabelle
Telefax / PC-Fax: (0221) 20 80 8 - 40 / (0221) 20 80 8 - 8 + Durchwahl
E-Mail: Vorname.Nachname@nvr.de; info@nvr.de
Internet: www.nahverkehr-rheinland.de

Geschäftsführer der NVR GmbH: **Dr. Norbert Reinkober**
Heiko Sedlaczek
Michael Vogel

		Durchwahl
Programm, Finanzierung	Ilona Wunsch (§ 13 ÖPNVG NRW)	-6673
	Tobias Stehr (§ 12 ÖPNVG NRW)	-6661
	Marianne Wargenau (§ 12 ÖPNVG NRW)	-6674
	Ute Scherz (Zahlungsverkehr)	-6675
	Susanne Ziglowski (Zahlungsverkehr)	-19
SPNV-Investitionsförderung	Guido Trösser-Berg (Bereichsleiter)	-6677
	Florian Koll (stellv. Bereichsleiter)	-6644
	Christof Bollé	-6656
	Tilman Gaertner	-6659
	Andreas Lindlau (regionale Konzepte)	-6679
	Christoph Meens	-6657
	Tanja Schneider	-6649
	Dirk Sommerfeld	-6658
ÖPNV-Investitionsförderung	Holger Fritsch (Bereichsleiter)	-6651
	Christoph Nagel (stellv. Bereichsleiter)	-6652
	Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)	
	Gerd Krämer	-6654
	Tobias Stehr	-6661
	Neue Technologien gem. § 13 Abs. 1 ÖPNVG NRW	
	Simon Horz	-6662
	Tristan Markiewicz	-6663
	Region Köln	
	Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis	Claudia Käbbe
	Gerd Krämer	-6654
	Christoph Nagel	-6652
Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft		
Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis	Anja Forst	-6653
	Tobias Stehr	-6661
Region Aachen		
Stadt Aachen, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen	Simon Horz	-6662
	Tristan Markiewicz	-6663

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.